

# **Richtlinie zur Förderung von Balkonkraftwerken**

In den Kalenderjahren 2024 bis 2028

## Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Förderung – Wieso wird gefördert?.....	2
2. Förderfähige Maßnahmen – Was wird gefördert? .....	2
3. Antragsberechtigte – Wer kann Förderungen erhalten? .....	3
4. Antragstellung – Wie und wann können Förderungen beantragt werden? .....	3
5. Allgemeine Förderbestimmungen – Was muss beachtet werden? .....	3
6. Auszahlung – Wann erhalte ich die Förderung .....	4
7. Inkrafttreten.....	5
8. Ansprechpartner .....	5
9. Datenschutz-Information nach Art. 13 EU-DSGVO .....	5

## 1. Zweck der Förderung – Wieso wird gefördert?

Klimaneutralität bis 2045 ist das Ziel der Stadt Bürstadt, womit sie sich an der Zielsetzung der Bundesregierung orientiert. Ein Baustein zur Erreichung dieses Zieles ist der Ausbau erneuerbarer Energien.

Gerade Balkonkraftwerke sind eine Alternative zu PV-Anlagen, um grünen Strom zu produzieren. Für Mietende ist dies oftmals auch die einzige Möglichkeit. Balkonkraftwerke können eigenständig installiert werden, reduzieren den Strombezug und damit verbundene Stromkosten. Übergeordnet betrachtet reduzieren sich somit auch die Treibhausgasemissionen.

### Wichtiger Hinweis

Zum Zeitpunkt der Beantragung darf das Balkonkraftwerk noch nicht bestellt oder installiert sein. Als Bestellt gilt das Balkonkraftwerk, wenn eine Auftragsvergabe stattgefunden hat. Für die Auftragsvergabe gilt das Datum auf der Bestellbestätigung. Die Planung d.h. das Einholen eines Angebotes gilt nicht als Beginn.

Eine Auftragsvergabe vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids gilt bereits als Maßnahmenbeginn.

Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können rückwirkend nicht gefördert werden.

## 2. Förderfähige Maßnahmen – Was wird gefördert?

In den Kalenderjahren 2024 bis 2028 legt die Stadt Bürstadt Förderprogramme für die Anschaffung von Balkonkraftwerken im Stadtgebiet Bürstadt inklusive der Ortsteile Riedrode und Bobstadt auf. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von pauschal 100€ für 100 Anträge pro Kalenderjahr. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Maßnahme müssen mindestens 150€ betragen. Die Bezuschussung gilt für die Neuanschaffung der Balkonkraftwerke mit einer Leistung von 200 bis max. 600W. Sofern die Bundesregierung die zulässige Leistung für Wechselrichter erhöht, gilt diese.

### 3. Antragsberechtigte – Wer kann Förderungen erhalten?

Zur Antragstellung sind Privatpersonen berechtigt, sofern sie Eigentümer von Gebäuden im Gebiet der Stadt Bürstadt sind, diese selbstgenutzt oder vermietet, sind. Besteht ein Mietverhältnis zwischen einer Privatperson und dem Gebäudeeigentümer bzw. der Gebäudeeigentümerin ist eine Antragstellung ebenfalls möglich. Hier muss die schriftliche Zustimmung des Vermieters oder der Vermieterin (Anlage 1) eingeholt werden. Die Förderung ist auf einen Antrag pro Antragsteller oder Antragstellerin und Haushalt begrenzt. Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind von der Förderung ausgeschlossen.

### 4. Antragstellung – Wie und wann können Förderungen beantragt werden?

Mit der Antragstellung ist Anlage 2 (bei bestehendem Mietverhältnis auch Anlage 1), sowie eine Kopie des Angebots/Kostenvoranschlags an [umwelt@buerstadt.de](mailto:umwelt@buerstadt.de) zu senden.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bürstadt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung und Auszahlung besteht nicht. Förderzusagen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

Nach Prüfung der Bewilligung erhält die antragstellende Person einen Bewilligungsbescheid und somit die Freigabe zum Beginn der Maßnahme. Anträge werden, wenn die notwendigen Nachweise nach entsprechender Aufforderung nicht fristgerecht eingereicht werden, abgelehnt.

Ein Antrag kann im Kalenderjahr 2024 ab dem 01.07.2024 gestellt werden. In den Kalenderjahren 2025 bis 2028 ist eine Antragstellung ab dem 01.03 eines jeden Jahres möglich. Die Antragstellung endet mit dem Erreichen der Gesamtfördersumme von 10.000€ pro Jahr, spätestens jedoch mit dem letzten Tag eines Kalenderjahres.

Eine Antragstellung ist nur für das laufende geltende Kalenderjahr möglich.

### 5. Allgemeine Förderbestimmungen – Was muss beachtet werden?

Bei der Beantragung von Fördermitteln für Balkonkraftwerke sind folgende Punkte zu beachten:

- Wird die Förderung bewilligt, besteht die Verpflichtung die Anlage 5 Jahre zu betreiben. Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum. Bei Veräußerung der/s bezuschussten Wohnungen/Gebäude ist dem zukünftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen. Für eine Prüfung/Messung erhalten Beauftragte der Stadt Bürstadt Zutritt zu den Wohnungen bzw. Gebäude nach Voranmeldung.

- Mit der Förderung übernimmt die Stadt Bürstadt keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb. Dies obliegt der Verantwortung des Anlagenbetreibers.
- Die Anlage muss den gesetzlichen und normativen Anforderungen gemäß der Bundesnetzagentur entsprechen ([Link](#)).
- Nach der Installation ist eine Anmeldung der Anlage im Marktstammregister der Bundesnetzagentur ([Link](#)) sowie beim lokalen Stromnetzbetreiber erforderlich.
- Für die Installation des Stecker PV-Gerätes muss ein neuer Messzähler eingebaut sein, sodass der Stromverbrauch nicht rückwärts läuft. Kosten für diesen Austausch übernimmt der Antragsteller.
- Anlagen für Gebäude, die nicht an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind (Inselbetrieb), sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Eine Kumulierung und/oder Doppelförderung mit anderen Förderungen ist nicht zulässig. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass ein Abgleich mit weiteren Fördermittelgebern erfolgt.

## 6. Auszahlung – Wann erhalte ich die Förderung

Innerhalb von acht Monaten muss die Maßnahme umgesetzt worden sein. Spätestens neun Monate nach Ausstellung des Bewilligungsbescheids muss die Durchführung der Maßnahme und die Auszahlung der Fördersumme über den Verwendungsnachweis (Anlage 3) mit allen notwendigen Unterlagen belegt werden. Der Nachweis ist an [umwelt@buerstadt.de](mailto:umwelt@buerstadt.de) zu senden.

Nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen erfolgt die Zahlung des Zuschusses an die Antragstellerin oder den Antragsteller auf das von ihr bzw. ihm angegebene Konto.

Bei nicht fristgerechter Einreichung der Nachweisunterlagen, verfällt die Förderzusage.

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise durch die Stadt Bürstadt widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.

Sollten sie kein Interesse mehr an der bewilligten Fördersumme haben, bitten wir Sie diese Information an [umwelt@buerstadt.de](mailto:umwelt@buerstadt.de) zu übermitteln.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.06.2024 In Kraft und löst die Richtlinie mit Stand vom 17.08.2022, ab.

## 8. Ansprechpartner

Auskünfte zum Förderprogramm der Stadt Bürstadt erteilt:

### **Klimaschutzmanagement**

Frau Michelle Ohl

Tel.: 06206 701-272

E-Mail: [umwelt@buerstadt.de](mailto:umwelt@buerstadt.de)

## 9. Datenschutz-Information nach Art. 13 EU-DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende Datenkategorien fallen:

- Name, Geburtsdatum
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- IBAN
- Angaben über das Förderobjekt
- Angaben über den Installationsort

Wir verarbeiten diese Daten nach Artikel 6 Abs. 1 e) DSGVO zu folgenden Zwecken:

- Bearbeitung des Antrags zur Richtlinie zur Förderung von Balkonkraftwerken

Ohne diese freiwillig angegebenen Daten kann Ihr Antrag nicht geprüft und bearbeitet werden.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Magistrat der Stadt Bürstadt

Rathausstraße 2

68642 Bürstadt

Speicherdauer: Aufgrund haushaltsrechtlicher Belange werden die Daten 10 Jahre gespeichert.